

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011  
**in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014\***  
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

## Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sport (Lesefassung)

### Sport – Beifach

#### 1. Beifach als Erweiterungsfach

##### § 1 Studienumfang

Im Beifach Sport als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

##### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Sportpädagogik	V	P	3	PL/SL
Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie	V	P	3	PL/SL
Proseminar zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

##### Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	P	3	PL/SL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik	V	P	3	PL/SL
Proseminar zu naturwissenschaftlichen Themenfeldern	S	P	3	SL

##### Medizinische Themenfelder (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe	V	P	3	PL/SL
Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie	V	P	3	PL/SL

##### Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden	V/Ü	P	3	PL

**Sportartübergreifende Theorie und Praxis (6 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten I	Ü	P	2	SL
Schulung der motorischen Fähigkeiten II	Ü	P	1	SL
Grundlagen kompositorischer Sportarten	Ü	P	1	SL
Grundlagen von Fitness und Gesundheit	Ü	P	2	SL

**Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A (12 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Gymnastik/Tanz	Ü	P	3	PL
Gerätturnen	Ü	P	3	PL
Leichtathletik	Ü	P	3	PL
Schwimmen	Ü	P	3	PL

**Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B (12 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Basketball	Ü	P	3	PL
Fußball	Ü	P	3	PL
Handball	Ü	P	3	PL
Volleyball	Ü	P	3	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

**Wahlmodul (12 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	V/S/Ü	P	4	PL/SL
Lehrveranstaltung zur Didaktik der Sportartengruppe A	Ü	WP	4	PL/SL
Lehrveranstaltung 1 zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	WP	4	PL/SL
Lehrveranstaltung 2 zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	WP	4	PL/SL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

(3) Fachdidaktik-Modul

**Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundlagen der Fachdidaktik	S	P	3	PL
Didaktik der großen Sportspiele (Integrative Sportspielvermittlung)	S/Ü	P	2	SL

#### (4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

#### Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	Ü	P	4	SL
Lehrveranstaltung zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	P	2	SL

### § 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Sport als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Sport als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

##### 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

##### 2. Studienbegleitende Prüfungen

- a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
    - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
      - Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
      - Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung
  - b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
    - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
      - Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
      - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
  - c) Medizinische Themenfelder
    - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
      - Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
      - Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
  - d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
    - Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
  - e) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
    - Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
    - Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
    - Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
    - Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
- \* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- f) Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
    - Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
    - Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
    - Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
    - Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
- \* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage

- g) Wahlmodul
  - Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
- h) Fachdidaktik
  - Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## 2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

### § 1 Studiumumfang

Im Beifach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Sport unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

#### Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern	Ü	P	4	PL
Lehrveranstaltung zu sportartspezifischer Theorie und Praxis	Ü	P	2	SL

### § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der vier folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

- Grundlagen der Sportpädagogik (Modul Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
- Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie (Modul Geistes- und sportwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft)
- Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe (Modul Medizinische Themenfelder)
- Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie (Modul Medizinische Themenfelder)

### § 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Sport in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

#### 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul, es sei denn, unter Nr. 2 sind gewichtete Mittel vorgesehen.

#### 2. Studienbegleitende Prüfungen

##### a) Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Grundlagen der Sportpädagogik: schriftliche Modulteilprüfung
  - Grundlagen der Sportpsychologie und Sportsoziologie: schriftliche Modulteilprüfung

- b) Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
    - Grundlagen der Trainingswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
    - Grundlagen der Bewegungswissenschaft und Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Medizinische Themenfelder
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
    - Grundlagen der Orthopädie, Traumatologie und Ersten Hilfe: schriftliche Modulteilprüfung
    - Grundlagen der Sportmedizin und Leistungsphysiologie: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
  - Grundlagen der sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Sportartsspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A
  - Gymnastik/Tanz: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
  - Gerätturnen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
  - Leichtathletik: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
  - Schwimmen: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
- \* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- f) Sportartsspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B
  - Basketball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
  - Fußball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
  - Handball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
  - Volleyball: schriftliche und praktische Modulteilprüfung\*
- \* Durchführungsbestimmungen gemäß Anlage
- g) Wahlmodul
  - Lehrveranstaltung zu sportwissenschaftlichen Forschungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung
- h) Fachdidaktik
  - Grundlagen der Fachdidaktik: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Geistes- und sozialwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Naturwissenschaftliche Themenfelder der Sportwissenschaft	zweifach
Medizinische Themenfelder	zweifach
Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	einfach
Sportartsspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs A	zweifach
Sportartsspezifische Theorie und Praxis in den Sportarten des Bereichs B	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

\* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.